

560 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1971,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz
1967 abgeändert wird (Kraftfahrgesetz-Novelle 1971);
Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 510 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 510 der Beilagen
zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates,
XII. GP folgende Änderungen beschlossen:

1.) Art. I Z. 123 hat zu lauten:

"123. § 99 Abs. 3 hat zu lauten:

'(3) Im Ortsgebiet (§ 2 Abs. 1 Z. 15 der StVO. 1960)
darf außer bei Tag bei Sichtbehinderung durch Regen,
Schneefall und dergleichen (Abs. 5 Z. I) Fernlicht nicht
verwendet werden; das Verwenden des Fernlichtes während
des Fahrens ist jedoch außer in den im Abs. 4 lit. c bis f
angeführten Fällen zulässig beim Abgeben von optischen
Warnzeichen oder, ~~sofern eine Geschwindigkeit von 50 km/h~~
überschritten werden darf, bei unzureichender Beleuchtung
der Fahrbahn. Begrenzungslicht (§ 14 Abs. 3) darf ohne Fern-
licht, Abblendlicht oder von Nebelscheinwerfern oder Breit-
strahlern ausgestrahltem Licht nur bei ausreichender Straßen-
beleuchtung verwendet werden.'"

2.) Art. I Z. 124 hat zu lauten:

"124. Im § 99 Abs. 4 hat der 1. Satz zu lauten:

'Auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z. 16 der StVO. 1960)
und auf Autobahnen oder Autostraßen, die nicht Freiland-
straßen sind, darf während des Fahrens bei Dunkelheit
Begrenzungslicht nur zusammen mit Fernlicht, Abblendlicht
oder von Nebelscheinwerfern oder Breitstrahlern ausge-
strahltem Licht verwendet werden.'"

3.) Art. I Z. 162 Z. 1 hat zu lauten:

"1. in der Z. 1 ~~XXX~~ am Ende an Stelle des Strich-
punktes ein Beistrich zu setzen und als neue Z. 17 an-
zufügen:

'17. Mineralölwirtschaft;'"